

Vorlage Nr.: S/397/2017

Anlagen 2

Az.: 013.33; 431.4

Datum: 12.09.2017



Betreff:

Erhöhung der Landkreisförderung für die Suchtberatungsstelle des AGJ
Fachverbandes

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Verkehr	11.10.2017	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Die Kreisförderung für die Suchtberatungsstelle des AGJ Fachverbandes erfolgt ab 2018 im Wege einer Anteilsfinanzierung für die Personalkosten der sozialpädagogischen Fachkräfte. Diese Förderbasis entspricht der Grundlage der Landesförderung.
2. Zur Sicherstellung der Beratungs- und Präventionsarbeit im Landkreis beträgt der Förderanteil 2018/2019 60 Prozent und ab 2020 66,67 Prozent der entsprechenden Personalkosten.
3. Der voraussichtliche Förderbetrag in Höhe von 193.000 Euro ist in den Haushaltsplan 2018 einzustellen; ebenso sind die sich ergebenden Förderbeträge 2019 – 2021 in die mittelfristige Finanzplanung aufzunehmen.
4. Die bestehende Leistungsvereinbarung vom 02.10.2014 ist entsprechend anzupassen.

Der Vorsitzende des Kreistages
Landrat Reinhard Frank

1. Sachverhalt:

Im Main-Tauber-Kreis erfolgt die ambulante Suchtbehandlung, -beratung und -prävention erfolgreich und umfassend durch die beiden Trägerverbände

**AGJ Fachverband für Prävention und Rehabilitation
in der Erzdiözese Freiburg e.V.**

**Oberau 21
79102 Freiburg**

und

**Diakonisches Werk im Main-Tauber-Kreis
Kirchweg 3
97941 Tauberbischofsheim.**

Die Träger arbeiten zudem im Kommunalen Suchthilfenetzwerk sowie im Arbeitskreis Sucht- und Gewaltprävention, Sicherheit und Gesundheitsförderung im Main-Tauber-Kreis mit. Ferner erfolgt eine vertrauensvolle und enge Kooperation mit der Kommunalen Suchtbeauftragten sowie dem Förderverein Aktionskreis Sucht- und Gewaltprävention, Sicherheit und Gesundheitsförderung im Main-Tauber-Kreis e.V.

Der AGJ Fachverband hat die bisherige Leistungsvereinbarung vom 02. Oktober 2014 fristgerecht zum 31. Dezember 2017 gekündigt.

Die Finanzierung der Suchtberatungsstellen erfolgt durch Land und Landkreis:

Das Land fördert im Rahmen einer Festbetragsförderung in Höhe von 16.900 Euro / Jahr je Fachkraftstelle.

Insgesamt ist die Landesförderung auf fünf Vollzeitstellen für den Main-Tauber-Kreis begrenzt. Auf die Beratungsstelle des AGJ Fachverbandes entfallen vier Vollzeitstellen.

Die Landesförderung wird durch die Landkreisverwaltung insgesamt beantragt und nach Genehmigung und Auszahlung an die Träger mit der Maßgabe weitergeleitet, die Anforderungen der Landesförderung zu beachten.

Die nach der Landesförderung verbleibenden, nicht gedeckten Aufwendungen werden teils

durch den Main-Tauber-Kreis übernommen bzw. aus den Eigenmitteln der Träger bestritten.

Der Zuschuss des Main-Tauber-Kreises für die vier Vollzeitstellenanteile der AGJ wird derzeit noch als Fehlbedarf begrenzt auf einen Höchstbetrag gewährt. Um die Tarifierhöhungen abzufedern, wird ab 2016 dabei die jeweilige tarifliche Personalkostensteigerung berücksichtigt. In 2016 betrug die Landkreisförderung 178.500 Euro; für 2017 ist von rund 183.000 Euro auszugehen.

Im Schreiben der AGJ vom 26. Mai 2017 wurde nachvollziehbar dargestellt, dass in den nächsten Jahren ohne Anpassung der Kreisförderung eine erhebliche Unterfinanzierung zu befürchten ist.

Ursächlich sind insbesondere die sukzessiv gestiegenen bzw. steigenden Personalkosten sowie die Reduzierung der zur Verfügung stehenden Kirchensteuermittel.

Entsprechende nachvollziehbare Kalkulationen, aus denen die Unterfinanzierung ersichtlich ist, wurden vorgelegt (Anlage 1).

In einem gemeinsamen Termin am 01. August 2017 wurde folgende mögliche neue Finanzierungsstruktur erörtert:

1. Als neue Grundlage der Kreisförderung wird die Förderbasis des Landes (= ausschließlich Personalkosten) herangezogen.
2. Um die Arbeit der Beratungsstelle sicherzustellen, wird im Zeitraum 2018/2019 ein Förderanteil von jeweils 60 Prozent gewährt.
3. Ab dem Jahr 2020 erhöht sich die Anteilsfinanzierung auf 66,67 Prozent.

Die bestehende Leistungsvereinbarung sollte entsprechend angepasst werden und neu einen Zeitraum von 5 Jahren ab 01.01.2018 umfassen.

Die bisherige Fehlbedarfsfinanzierung, begrenzt auf einen Höchstbetrag, auf der Basis von Personal- und Sachkosten entfällt künftig.

Der AGJ Fachverband kann mit diesem Lösungsansatz auch nach eigener Einschätzung die finanzielle Absicherung der Beratungsstelle gewährleisten (Anlage 2).

2. Alternativen/Anträge/Anfragen

Bei der Finanzierung der Suchtberatungsstellen handelt es sich um eine Pflichtaufgabe. Lediglich die Förderhöhe steht im Ermessen.

Die Landkreisverwaltung sieht die Notwendigkeit einer angemessenen Zuschusserhöhung. Um die Förderung einerseits möglichst zielgerichtet zu gestalten, bietet sich die Angleichung der Förderbasis entsprechend der Landesförderung an. Dies ermöglicht auch eine einfache bzw. unbürokratische Abwicklung der Kreisförderung.

Eine angemessene Erhöhung wird andererseits mit dem Anteil von 60 Prozent der Personalkosten im Zeitraum 2018/2019 erreicht. Im Vergleich zum Zuschuss 2017 mit ca. 183.000 Euro ergibt sich auf der neuen Förderbasis 2018 und entsprechend geschätzten Personalkosten ein neuer erhöhter Förderbetrag von ca. 193.000 Euro, d.h. plus 10.000 Euro.

Zu erwartende Veränderungen in der Personalstruktur aufgrund von Neueinstellungen bzw. dem Ausscheiden aus Altersgründen führen tendenziell zu niedrigeren Personalkosten und gleichbleibenden Förderbeträgen ab 2020 trotz der stufenweisen Erhöhung des Förderanteils von 60 auf 66,67 Prozent.

3. Finanzielle Auswirkungen

Für 2018 ist derzeit mit einem Förderbetrag durch den Main-Tauber-Kreis in Höhe von ca. 193.000 Euro auszugehen (= +10.000 Euro).

Ein entsprechender Betrag ist in die Haushaltsplanung 2018 aufzunehmen.

Betroffen sind die Produktgruppen 312002 Kommunale Eingliederungsleistungen und 316001 Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege.